



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

07

06.03.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

13 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

14 Stadt Kronach

Bekanntmachung - Bauleitplanung;  
Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-  
Anlage Fischbach“; hier: Satzungsbeschluss

23

13

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Donnerstag, 16.03.2023, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 1.2 Anpassung der Pflegepauschalen und der einmaligen Leistungen bei Vollzeitpflege
- 1.3 Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe
- 1.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer - umA
- 2 Fortführung der Stütz- und Förderklasse
- 3 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit
- 4 Fortführung der Jugendsozialarbeit an den Grundschulen Stockheim und Pressig
- 5 Beratung des Jugendhilfehaushaltes; Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022 und Beratung des Haushaltsplanes 2023
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 02.03.2023

Landratsamt

Stadt Kronach

14

### Bekanntmachung

#### **Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fischbach“; hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadt Kronach hat mit Beschluss vom 28.11.2022 den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fischbach“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fischbach“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Pla-

nungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, Zimmer 145, Marktplatz 5, 96317 Kronach, während folgender Zeiten

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 22.02.2023  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat